

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 18

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gutwillig annehmen. Er kann, wie jede andere Sache, günstig und ungünstig beurteilt werden. Am besten sind schon immer diejenigen daran gewesen, welche das nun einmal Gegebene nicht erst noch schwarz umrahmten, sondern fröhlich aufnahmen. Wollen wir das Letztere einmal versuchen und uns überlegen, ob wir die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden nicht zu einer mehr glücklichen als unglücklichen Sache gestalten könnten.

Gehen wir davon aus, daß unsere Arbeiterschaft und mit ihr teilweise die Angestellten ihre Lage in einer Weise verbessert haben, wie sie vor dem Kriege niemand zu ahnen wagte, so müßte, sollte man meinen, ebenfalls eine Gebelauene zum Ausdruck kommen in dem Sinne, daß sich alle Hilfskräfte bereitfinden lassen, ihr Bestes hinzugeben zum Wohle unserer Industrie. Eine unbändige Arbeitslust und Arbeitsfreude könnte nun zur Triebkraft werden und zur Quelle idealsten Zusammenlebens. Acht Stunden Arbeit pro Tag oder 48 Stunden pro Woche ist tatsächlich ein Mindestmaß für einen normalen Menschen, außergewöhnlich schwere Dienste in dieser Zeit extra gewertet. Darum ist es wohl auch ein Selbstgebot, diese Arbeitszeit in denkbar bester Weise auszunützen. Es erwächst aus dieser Forderung gleichzeitig jedoch die Notwendigkeit, den Geschäftsbetrieb darnach zu organisieren, damit der höchste Nutzeffekt sowohl aus der Einrichtung, wie aus den sie bedienenden Menschen gezogen wird. Grundbedingung eines solchen Zusammenschaffens ist Einigkeit, williges Unterordnen und höchstes Interesse an der Arbeit. Es muß nicht nur unsere Arbeiterschaft und das ganze technische bzw. kaufmännische Personal darin einig sein, daß es nun gilt, unsere wirkliche Leistungsfähigkeit zu beweisen und unsere Industrie hochzuhalten. Ja es gilt, den Kampf ums Dasein für sich selbst und die ganze Nation zu führen, dabei nicht zu unterliegen. Auch für unsere Industriellen und Kaufleute muß diese Einsicht zur Lösung werden. Sie sollen wohl darauf bedacht sein, das köstliche Gut einer Arbeitskraft richtig einzuschätzen und ihr die nötige Aufmerksamkeit angedeihen lassen. Es darf nicht vergessen werden, wie sehr man aufeinander angewiesen ist. Deshalb kann jeder Teil doch sein Standesbewußtsein bewahren. Der Arbeiter und Angestellte betrachtet mit dem Prinzipal das Geschäft, dem er Wissen und Können, seine ganze Kraft weihet, als kleine Republik, in ächt demokratischer Form regiert. Alle dienen dem Geschäft, alle haben das Recht, dasselbe als «unser» Geschäft zu bezeichnen. Das soll sogar sein, sind ja doch alle daran beteiligt. Nur auf solchem Wege könnte man nach und nach von selbst zu einer Art Sozialisierung der Betriebe kommen, sollte man dieses Ziel als höchstes Glück erstreben. Zu diesem Glücke gehört dann aber auch nach meiner Ansicht, daß die einzelnen Fabriken eine gewisse Größe nicht überschreiten und ähnlich wie rationiert werden hinsichtlich der Anzahl ihrer Arbeitsmaschinen. Es ist doch nur zu bekannt, wie gerade übergroße Betriebe die persönliche Freiheit und das menschenwürdige Dasein der einzelnen Arbeitskraft verkümmert haben. Ihnen entsprang der Sozialismus in seiner häßlichsten Form, der sich bis zum Anarchismus steigerte. Wer die Zustände in solchen übermächtigen Arbeitszentralen nicht aus eigener Anschauung kennt, weiß sie auch nicht richtig zu taxieren. Andererseits darf auch nicht vergessen werden, daß ein weit verzweigter Betrieb in der Regel nicht lebensfähig erhalten werden kann ohne rücksichtslos straff gehaltene Zügel. Aber gerade darunter leiden sehr viele edle Kräfte, und kann ihnen auf die Dauer keine Milderung zuteil werden, so gehen auch sie zum Heer der Verbissenen über. Das betrachtete ich immer als einen Fluch. Er mußte es nicht nur nach rein menschlicher Seite, sondern auch nach geschäftlicher und politischer werden. Bei der Ueberschreitung einer gewissen Größengrenze hört selbst für den tüchtigsten Menschen die Möglichkeit auf, dem Einzelnen noch genügend Rechnung zu tragen. Und nicht selten wird nach und nach die ziel-

bewußte Steuerung überhaupt ganz verloren, das Streben artet aus und wird zum Verhängnis. (Schluß folgt.)

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Einfuhr von Textilwaren nach Deutschland.

Von der deutschen Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes mitgeteilt:

«Durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 ist die Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (die sogen. Devisenordnung) aufgehoben worden. Hiermit entfällt künftig die Notwendigkeit zur Eingehung von Verbindlichkeiten einer im Ausland ansässigen Person oder Firma gegenüber zwecks Erwerbs von Textilwaren zuvor die Genehmigung der Reichsbank (die sogen. Einkaufsgenehmigung) einzuholen. Nach wie vor aber bleibt in großem Umfang das allgemeine Einfuhrverbot für Textilwaren nach der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 bestehen, so daß es auch künftig einer Einfuhrbewilligung bedarf. Für textile Rohstoffe und Halbfabrikate (Garne) wird diese Einfuhrbewilligung in der Regel ohne weiteres erteilt werden, soweit nicht von den zuständigen Reichswirtschaftsstellen eine Kontingentierung der Betriebe oder sonstige Einschränkungen in der Verwendung ausländischer Rohstoffe und Garne vorgenommen werden — für Rohstoffe wird überdies eine allgemeine Aufhebung des Einfuhrverbots in Aussicht genommen —, dagegen muß bei der Einfuhr von Fertigwaren (Gewebe usw.) und konfektionierten Gegenständen im einzelnen Falle geprüft werden, ob die Einfuhr im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. An solchen Fertigwaren können im Hinblick auf die schlechte finanzielle Lage des Reiches und der Wiederingangsetzung der heimischen Industrie nur die zur Deckung des dringendsten, durch inländische Erzeugung nicht zu deckenden Bedarfes nötigen Mengen eingeführt werden.

Wer im Ausland Textilwaren einkauft, muß aber unbedingte Sicherheit haben, daß er für die eingekauften Waren dann auch die Einfuhrbewilligung erhält. Um hier Enttäuschungen vorzubeugen, wird den einkaufenden Firmen empfohlen, sich vor dem Einkauf einen Vorbescheid erteilen zu lassen darüber, ob sie für eine bestimmte Art von Waren auf Einfuhrbewilligung rechnen können oder nicht. In dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides müssen die Art und Menge der Ware, das Herkunftsland, der Preis und die Art, in der die Bezahlung erfolgen soll, sowie der Verwendungszweck der Ware möglichst genau angegeben werden. Wo bestimmte Angaben noch nicht gemacht werden können, wird eine Mengen- und Preisgrenze nach oben, sowie die Angabe, ob Barzahlung in Mark oder ausländischer Währung erfolgen oder Kredit in Anspruch genommen werden soll, genügen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an die für das betreffende Faserstoffgebiet zuständige Reichswirtschaftsstelle zu richten, während der Vorbescheid von der Reichsstelle für Textilwirtschaft — Auslandsabteilung — bzw. von den örtlichen Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die für Bayern in München, für Württemberg in Stuttgart, für Baden in Karlsruhe, für das besetzte linksrheinische Gebiet in Köln und für Ostpreußen in Königsberg eingesetzt worden sind, und zwar kostenlos erteilt wird. Der Vorbescheid wird eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten haben. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß keinerlei Zwang zur Einholung eines Vorbescheides besteht, es vielmehr den Beteiligten überlassen bleibt, ob sie sich durch ihn die Gewähr für spätere Erteilung der Einfuhrbewilligung schaffen wollen, und daß selbstverständlich die Erteilung des Vorbescheides in einfacher und schnellster Weise erfolgen wird.»

Vom «Berl. Konfekt.» wird hiezu bemerkt: Wichtig ist hierbei vor allem, daß die amtlichen Stellen *recht schnell*

arbeiten, damit die beteiligten Interessenkreise wissen, woran sie sind. Dabei hapert es aber leider sehr. Es wird ständig über ungebührliche Verzögerung in der Erledigung von Anfragen und Anträgen geklagt.

Exportbank.

Mitteilungen in der Presse ist zu entnehmen, daß von maßgebender Seite aus Schritte unternommen werden, um in Verbindung mit der schon bestehenden Genossenschaft für Warenaustausch, eine schweizerische Exportbank ins Leben zu rufen.

Bei Gründung der Warenaustausch-Zentrale, wie diese Stelle ursprünglich bezeichnet wurde, herrschte die Meinung vor, von jeder Zwangs-Organisation Umgang zu nehmen, um auf dem Wege des Zusammenarbeitens mit den Behörden und der Freiwilligkeit, die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach den Ländern mit niedriger Valuta, d. h. insbesondere nach den ehemaligen Zentralmächten und den östlichen Staaten, in der Weise zu fördern, daß die für die Einfuhr von Waren solcher Länder an die Schweiz zu entrichtenden Summen, der schweizerischen Industrie und dem Handel zur Bezahlung ihrer Ausfuhr nach diesen Ländern zur Verfügung gestellt würden. Die schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch hat sich mit Eifer an die Verwirklichung ihrer nicht leichten Aufgabe gemacht und auf dem Gebiete der Verbesserung und Verrbilligung der Transporte, des Informationsdienstes und der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen, schon ansehnliches geleistet. Damit ist jedoch der eigentlichen Exportindustrie noch nicht gedient und was Not tut, sind weniger Maßnahmen zur Erleichterung und Erweiterung der Ausfuhr, als die Ermöglichung der Zahlung der aus der Schweiz auszuführenden Waren. In dieser Beziehung hat die Warenaustausch-Zentrale noch kein positives Ergebnis erzielt und ihre Organisation, die, wie schon erwähnt, auf dem System der Freiwilligkeit beruht, scheint auch nicht dazu geschaffen zu sein, um auf finanziellem Gebiete Bedeutendes leisten zu können. Die schweizerischen Exportindustrien und der Großhandel sind sich dieser Unvollkommenheit rasch bewußt geworden und man war sich in diesen Kreisen — wie dies auch schon seinerzeit in den „Mitteilungen“ ausgeführt worden ist — wohl von Anfang an darüber klar, daß die Beschaffung von Geldmitteln, das heisst die Ermöglichung der Einräumung langfristiger Kredite an die Kundschaft, das einzige wirklich praktische Mittel sei, um der schweizerischen Ausfuhr nach den Zentral- und osteuropäischen Staaten die Wege zu ebnen. Die Verhandlungen haben nunmehr in dieser Richtung zwischen Vertretern der Industrie und des Handels einerseits und Delegationen der Banken und der Genossenschaft für Warenaustausch andererseits, unter Leitung eines Beauftragten des Bundesrates schon seit einiger Zeit eingesetzt und sie dürften bald zu einem greifbaren Ergebnis führen. Dabei werden sich allerdings die Kreise von Handel und Industrie von vornherein mit der Tatsache abfinden müssen, daß von ihnen finanzielle Opfer gefordert werden. Es darf jedoch verlangt werden, daß, da es sich um eine das ganze Land berührende Angelegenheit handelt, auch die Banken und hauptsächlich der Bund einspringen werden. Insbesondere der Bund, der schon Millionen für die Unterstützung der Arbeitslosen ausgegeben hat, ohne daß dadurch irgendwelche Werte geschaffen oder der schweizerischen Volkswirtschaft Nutzen geleistet worden wäre, sollte sich bereit finden, seine Mittel in zweckentsprechender Weise zu verwenden, das heisst zur Unterstützung der Ausfuhr und damit zur Ermöglichung von Arbeitsgelegenheit.

In den Kreisen der schweizerischen Exportindustrie und des Handels wird die Verwirklichung der Exportbank mit Ungeduld erwartet, da nicht nur in gewissen Branchen die Arbeitslosigkeit im Zunehmen begriffen ist, und in anderen sich die Lager häufen, sondern auch die Kaufleute ausländischer Staaten, meist mit Unterstützung ihrer Regierung, in den europäischen Mittel- und Oststaaten, immer mehr Fuß fassen und sich eine Monopolstellung zu erringen suchen.

Die patentierte Universal-Webschützen-Egalisiermaschine

der Maschinenfabrik Gebr. Stäubli, Horgen.

Diese patentierte Maschine (Fig. 1) bietet infolge ihrer vielseitigen Verwendbarkeit für jede Weberei große Vorteile.

Bis anhin mußten die abgenutzten Webschützen von Hand egalisiert (abgerichtet) werden, wobei sich der Nachteil ergab, daß dabei nur selten gleiche Spitzenhöhen erreicht wurden. Oft auch waren die Schützen ungleich dick und deren Schwerpunkt verschoben.

Infolge ungleicher Höhe der Spitzen zu ihren Grund- und Seitenflächen wurden die Webervögel (Pickers) ungleichmäßig angebohrt (verhackt), wodurch unsicherer Gang der Schützen selbst, Hinauswerfen und Beschädigen derselben,

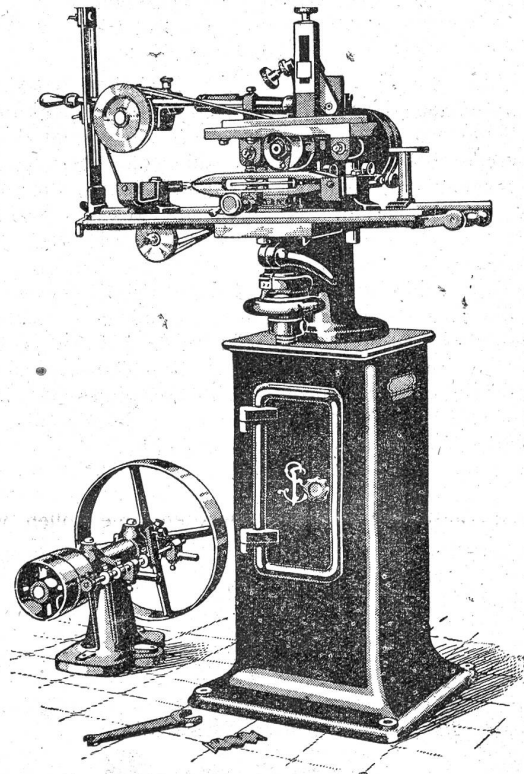


Fig. 1. Universal-Webschützen-Egalisiermaschine Stäubli.

rascher Verschleiß der Peitschen, Webervögel, Schützen, Blätter (Riete) und endlich fehlerhafte Ware nebst großem Zeitverlust entstanden.

Durch den Gebrauch der Universal-Webschützen-Egalisiermaschine werden alle diese Nachteile behoben und macht sich deren Anschaffung in kürzester Frist bezahlt. Dieselbe ist zugleich zum exakten Rundschleifen der Schützen spitzen, sowie zum Abrichten der hölzernen Führungsleisten der Schützenkasten eingerichtet. Auch die Nuten in den Blatt-rahmen können auf derselben gefräst werden. Die Handhabung ist äußerst einfach, Raum- und Kraftbedarf minim. Die Fabrik liefert die Maschine gewöhnlich mit einem Fuß-Ständer; jedoch kann sie auch ohne denselben auf jeder kräftigen Werkbank plazierte werden. Die Spindel ist beidseitig für Morsekonus gebohrt und können darin nach Belieben Schleif- oder Polierscheiben und Spiralbohrer eingesetzt werden.

Die vielseitige Verwendbarkeit der Maschine zeigt sich in folgenden Ausführungen:

1. Für die Webschützen-Egalisier-Vorrichtung: Nachdem der zu egalisierende Schützen (siehe Fig. 2) eingespannt worden ist, wird der Anschlag von unten leicht gegen denselben gepreßt und mittelst der Klemmschraube fixiert. Dieser Anschlag ist derart einstellbar, daß die zu egalisierenden